

## Amtliche Bekanntmachung

### Ergänzender Hinweis für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Kammerversammlung

Die Einsicht in den jeweils eigenen Eintrag im Wählerverzeichnis ist für die Kammerangehörigen im Zeitraum vom **1. März bis 14. März 2024** auch online über das Portal der Ärztekammer Nordrhein [www.meineaekno.de](http://www.meineaekno.de) möglich.

Außerdem sind im genannten Zeitraum bei den Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein die Wählerverzeichnisse für die Wahlen zu den Kreisstellenvorständen einsehbar. Wahlberechtigt ist für die Wahl zur Kammerversammlung und für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen derselbe Personenkreis, der somit in zwei Wählerverzeichnissen für die Ausübung der Wahlrechte aufgeführt ist. Dadurch ist es den Wahlberechtigten auch ohne Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bei dem für sie zuständigen Servicezentrum Düsseldorf oder Köln möglich, sich über Eintragungen in beiden Wählerverzeichnissen am Ort der Kreisstelle zu informieren. Einsprüche gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind jedoch getrennt für die Wahl zur Kammerversammlung und zum Kreisstellenvorstand geltend zu machen; für die Wahl zur Kammerversammlung schriftlich bei dem Wahlausschuss oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter des jeweiligen Wahlkreises.